



Benützungsreglement

Benützungsreglement für das Zentrum Bärenmatte Suhr

Art. 1

Zweck

1. Das Zentrum Bärenmatte dient der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Suhr und ihres Einzugsgebietes. Es steht unter der Verwaltung der gemeinderätlichen Betriebskommission.
2. Dieses Reglement betrifft den Betrieb des Zentrums Bärenmatte. Es bezieht sich auf das Reglement über die Führung des Zentrums Bärenmatte und das zugehörige Vollzugsreglement.

Art. 2

Kosten und Unterhalt

1. Der Aufwand für den Unterhalt und Betrieb des Zentrums Bärenmatte wird durch Benützungsgebühren, Material- und Einrichtungsvermietungen, Abgaben, Zuschlägen und Nebenkosten sowie Zuwendungen der Einwohnergemeinde Suhr und Dritter gedeckt.

Art. 3

Bewilligungsverfahren

1. Benützungsgesuche sind an die Betriebskommission zu richten.
2. Die Betriebskommission erteilt die Benützungsbewilligung. Sie ist auch befugt, solche zu verweigern.
3. Veranstaltungen und Anlässe ortsansässiger Vereine, Firmen und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang, wobei kulturellen Veranstaltungen Priorität eingeräumt wird.

Art. 4

Bewilligungspflicht

1. Für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Lotto, Tombola, Ausstellungen aller Art usw.) haben die Veranstalter oder Benützer selbst besorgt zu sein.

Art. 5

Benützungsgebühren

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Freiflächen sind Gebühren, Abgaben, Zuschläge, Nebenkosten und Materialmieten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang) sowie Entsorgungskosten, Parkierungskosten und allfällige anderweitige Kosten gemäss Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

Die Betriebskommission ist befugt, dort wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützern betreffend Abgaben, Nebenkosten, Materialmieten, Entsorgungskosten und Parkierungskosten Pauschalabgaben zu vereinbaren, bzw. als zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.

2. Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren vor, während oder unmittelbar nach der Veranstaltung zu bezahlen.

Auf Verlangen haben die Veranstalter bzw. die Benützer der Betriebskommission zur Feststellung der Umsatzabgaben Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren.

3. Die periodische Benützung der Vereinsräume im Zentrum Bärenmatte ist für Suhrer Vereine gratis. Diese können jedoch zur Zahlung von Energie-, Entsorgungs- und ausserordentlichen Reinigungskosten verpflichtet werden.
4. Für Proben in den beiden Sälen und auf den Bühnen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen sind zumindest die Nebenkosten gemäss Tarifordnung (Anhang) zu bezahlen.
5. Veranstaltungsbesucher haben für die Benützung der bewachten Garderobe eine Gebühr zu entrichten. Das Personal stellt das Zentrum Bärenmatte.
6. Bei Annullierung von Veranstaltungen, für welche durch die Betriebskommission eine Benützungsbewilligung erteilt wurde, ist eine Annullierungsgebühr gemäss Tarifordnung (Anhang) zu bezahlen.

Art. 6

Benützung durch Suhrer Schulen

1. Für Veranstaltungen der Suhrer Schulen ohne Eintrittsgeld werden keine Benützungsgebühren erhoben. Es sind nur die Nebenkosten zu bezahlen.

Art. 7

Kostenerlass

1. Der Gemeinderat kann auf besonderes Gesuch des Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Nebenkosten sind in der Regel zu bezahlen.

Art. 8

Ruhe, Ordnung, Haftung für Schäden

1. Veranstaltungen müssen in der Regel bis spätestens 02.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen ab 02.00 Uhr bis spätestens 04.00 Uhr ist eine bei der Betriebskommission zu beantragende Zusatzbewilligung erforderlich.
2. Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und ums Zentrum Bärenmatte.
3. Soweit in der Benützungsbewilligung nichts anderes vereinbart, sind die benützten Service- und Küchenräume gereinigt und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben.
4. Für Schäden an Gebäuden, Umgelände und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Die Betriebskommission kann eine Kautionsversicherung verlangen.

Art. 9

Wirtschaftsbetrieb

1. Mit Ausnahme der für Regiewirtschaft befugten Suhrer Vereine und ortsansässigen Suhrer Benützer, haben die Veranstalter einen der offiziellen Zentrumswirte mit der Wirtschaftsführung zu beauftragen.
2. Suhrer Vereine und ortsansässige Suhrer Veranstalter, die in Eigenregie eine Wirtschaft betreiben, haben auf Grund bestehender Verträge die Getränke beim Vertragsnehmer des Zentrums Bärenmatte zu beziehen.

Art. 10

Einrichtungen

2. Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.
3. Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühnen- und technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Vorhang, Tonanlage usw.) benützt werden, ist das Fachpersonal des Zentrums Bärenmatte beizuziehen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen; die Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten.
4. Für die Bestuhlung der Säle und des Foyers besteht ein Bestuhlungsplan, womit auch die maximale Anzahl Besucher festgelegt ist. Eine Bestuhlung durch Veranstalter darf nur unter Aufsicht des Betriebspersonals erfolgen. Es ist den Veranstaltern untersagt, mehr Tickets abzugeben, als im Bestuhlungsplan Plätze vorgesehen sind. Die Seiten- oder Zwischengänge der Bestuhlung sowie die Tür- und Notausgänge sind freizuhalten.

Art. 11

Schlussbestimmungen

1. Die Betriebskommission ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
2. Beschwerden betreffend Verweigerung der Benützungsbewilligung oder Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen an die Betriebskommission zuhanden des Gemeinderates zu richten, welcher einen endgültigen Entscheid trifft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt/präzisiert das Benützungsreglement vom 11. Juli 1994.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: